

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Gabelmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/25511 –**

Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung durch Open-House-Verfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende März bzw. Anfang April 2020 hat die Bundesregierung zusammen mit den Ländern Maßnahmen in die Wege geleitet, um den hohen Bedarf an „Persönlicher Schutzausrüstung“ (PSA) in die Wege zu leiten. Zu diesen PSA zählen insbesondere Atemschutzmasken mit hoher Filtrationswirkung, Mund-Nasen-Schutzmasken, Schutzkittel und Schutzanzüge sowie weitere Produkte. Zu einem Teil sollte die Beschaffung über ein Open-House-Verfahren erfolgen.

Am 26. Juni 2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) auf Bundestags-Ausschussdrucksache 19(14)176 einen „4. Bericht über den Stand der Beschaffung von Persönlicher Schutzausstattung (PSA) und intensivmedizinischer Ausstattung“ vorgelegt. Am 29. September 2020 folgte auf Bundestags-Ausschussdrucksache 19(14)224neu eine „Information zu Beschaffungsverfahren für Schutzmasken und anderer persönlicher Schutzausrüstung“ des BMG.

Aus dem Vergleich dieser Dokumente sowie dem Bericht des Beschaffungstabs BMG vom 10. April 2020 (vgl. Seite 22 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21798) ergeben sich nach Ansicht der Fragesteller eine Reihe von Nachfragen in Bezug auf die Beschaffung von Schutzausrüstung und die Abwicklung der Einkäufe über das Open-House-Verfahren des BMG zur Beschaffung von Atemschutzmasken (FFP2, KN95, OP).

1. Wie viele Masken wurden im Zuge des Open-House-Verfahrens der Bundesregierung bzw. des Bundesministeriums für Gesundheit zur Beschaffung von Atemschutzmasken (FFP2, FFP3, KN95, OP) nach dem 30. April 2020 jeweils angenommen, vor dem Hintergrund, dass im „4. Bericht über den Stand der Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und intensivmedizinischer Ausstattung“ festgehalten ist: „Fristende war der 30. April 2020; einzelne Anbieter, die fristgerecht hätten liefern können, mussten aus auftraggeberseitigen logistischen Gründen auf den Mai verwiesen werden (vergaberechtlich zulässig).“?
2. Wie viele dieser Masken wurden unbeachtlich etwaiger späterer Mängelrügen nach dem 30. April 2020 angenommen und binnen zwei Monaten bezahlt?
Wie hoch beläuft sich der Kaufpreis dafür in der Summe (bitte in Euro angeben)?
3. Wie viele Masken wurden nach dem 30. April 2020 angenommen, zunächst nicht bezahlt und später im Vergleichswege eine Bezahlung für diese Masken vereinbart?
Um welche Summe (in Euro) handelt es sich?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechend den Regelungen des Open-House-Verfahrens wurde nur persönliche Schutzausrüstung (PSA) angenommen, die den Konditionen des Open-House-Verfahrens entsprach und deren Anlieferung rechtzeitig avisiert wurde. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 18 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung durch Open-House-Verfahren“ auf Bundestagsdrucksache 19/23487 verwiesen.

4. Wann erfolgte die späteste angenommene Lieferung von Masken aus dem Open-House-Verfahren, welche dann auch bezahlt wurde?
Wie viele Masken betraf dies?
Um welche Summe in Euro handelt es sich?

Der Bund hat nur Anlieferungen, die vertragsgerecht und rechtzeitig avisiert wurden, entgegengenommen. Die letzte Lieferung über 474.880 KN95/FFP2-Masken erfolgte aufgrund vertragsgerechter und rechtzeitiger Avisierung am 24. November 2020. Der Warenwert beläuft sich auf rund 2,5 Mio. Euro.

5. An welchen weiteren Standorten hat die Bundesregierung die Lieferungen nach dem 30. April 2020 angenommen, vor dem Hintergrund, dass ursprünglich die Masken nur ins Lager des Logistikunternehmens Fiege nach Apfelstädt geliefert werden sollten?

Als Anlieferort war vertragsmäßig Apfelstädt vorgesehen. Aus logistischen Gründen wurde später auch an anderen Standorten PSA gelagert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 verwiesen.

6. Wann erfolgte jeweils die tatsächliche Abnahme oder Weitervermittlung durch die Bundesregierung bzw. das BMG oder ihre Dienstleister?
7. Im Rahmen welcher anderen Verfahren oder unter welchen sonstigen Bedingungen wurden die Masken abgenommen?
8. Wurden diese Masken auch an andere Stellen weitervermittelt, und wenn ja, an wen?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die PSA wurde nach erfolgreicher Qualitätsprüfung durch den beauftragten Dienstleister vom Bundesministerium für Gesundheit akzeptiert. Die Masken wurden nur zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen akzeptiert. Eine Weitervermittlung seitens der Bundesregierung bzw. des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte nicht.

9. In wie vielen Fällen haben die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Dienstleister im Rahmen des Open-House-Verfahrens vor oder nach dem 30. April 2020 Teillieferungen akzeptiert?

Es wurden keine Teillieferungen akzeptiert.

10. Nach welchen Kriterien haben die vom BMG beauftragten Dienstleister (z. B. DMT) an welchen Einlieferungsorten Eingangskontrollen gemacht?
Sind diese Kriterien identisch bzw. konform mit den Kriterien nach der ausgetesteten Norm GB2626 für chinesische Masken?
Waren die beauftragten Dienstleister zugelassene Prüfeinrichtungen nach der chinesischen Norm GB 2626?
Wurden an allen Einlieferungsorten Eingangskontrollen durch Dienstleister vorgenommen, wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wie viele Eingangskontrollen an welchen Einlieferungsorten?

Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgte die initiale Inspektion der avisierten Ware standortgebunden anhand eines standardisierten mehrstufigen Prüfverfahrens durch den jeweiligen Beauftragten.

11. Wann erfolgte jeweils die tatsächliche Abnahme oder Weitervermittlung?
12. Im Rahmen welcher anderen Verfahren oder unter welchen sonstigen Bedingungen wurden die Masken abgenommen?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 7 verwiesen.

13. Wer sind die im 4. Bericht auf Bundestags-Ausschussdrucksache 19(14)176 erwähnten 34 Empfänger, die nach Angaben des BMG die in den verschiedenen Verfahren erworbenen Masken erhalten sollen?

Hierbei handelt es sich um die 16 Bundesländer, die 17 Kassenärztlichen Vereinigungen und das Technische Hilfswerk (THW).

14. Zu welchen Konditionen hat die Bundesregierung bzw. das BMG die im Rahmen des Open-House-Vertrages beschafften Masken an Dritte weitergegeben?
15. Verlangte oder erhielt der Bund bzw. das BMG dafür eine Gegenleistung?
Falls ja, worin bestand diese?
In wie vielen Fällen wurde diese Gegenleistung auch erbracht, und von wem?

Die Fragen 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Rahmen des Open-House-Vertrages beschafften Masken wurden unentgeltlich weitergegeben.

16. Hat das Bundesministerium für Gesundheit in den Fällen, in denen Masken kostenfrei abgegeben wurden, der Generalzolldirektion entsprechende Nachweise vorgelegt?
Wenn nein, warum nicht?

Das Bundesministerium für Gesundheit befindet sich in regelmäßigem Austausch mit der Generalzolldirektion bzw. den entsprechenden Hauptzollämtern. Das Bundesministerium für Gesundheit hat auf Anfragen seitens der Auftragnehmer in Bezug auf mangelfreie Ware entsprechende Schreiben an die er suchenden Auftragnehmer übersendet.

17. Erhielten Dienstleister, die das BMG im Rahmen des Open-House-Verfahrens beraten haben – wie zum Beispiel Rae Wrede oder EY, sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – die Möglichkeit, Einkäufe im Namen des BMG für Masken zu tätigen?
Durften diese auch direkt Masken an das BMG verkaufen?

Nein.

18. Ist die in der Information des BMG vom September 2020 auf Bundestags-Ausschussdrucksache 19(14)224 neu genannte Zahl von 738 Zuschlägen im Open-House-Verfahren und 535 Vertragspartnern der letztgültige Stand?

Ja.

- a) Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMG waren mit dem Open-House-Verfahren beschäftigt?

Mit der Planung, Durchführung und dem daraus resultierenden Arbeitsaufwand waren und sind bis dato bedarfsabhängig je nach Aufgabenstellung bis zu acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Das Bundesministerium für Gesundheit wird bei der Durchführung und Abwicklung der Open-House-Verträge zusätzlich von der Betriebsführung von EY unterstützt.

- b) Wie viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von EY Rechtsberatungsgesellschaft waren nach Kenntnis der Bundesregierung mit dieser Angelegenheit beschäftigt?

Die Anzahl der mit dem Open-House-Verfahren beschäftigten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (EY Law) wird laufend bedarfsgerecht angepasst. Zeitweise waren ca. 50 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der EY Law mit dieser Angelegenheit beschäftigt.

- c) Wie viele andere Beraterinnen und Berater von EY Rechtsberatungsgesellschaft waren nach Kenntnis der Bundesregierung mit dieser Angelegenheit beschäftigt?

Keine.

- d) Wie viele weitere Beraterinnen und Berater anderer Firmen waren nach Kenntnis der Bundesregierung mit dieser Angelegenheit beschäftigt?

Folgende Unternehmen waren je nach Bedarf mit dem Open-House-Verfahren beschäftigt: CMS-Mitgliedssozietät CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB CMS, Dentons Europe LLP, Müller-Wrede & Partner Rechtsanwälte PartGmbH, Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH.

- e) Wie hoch beliefen sich die Kosten für das Verfahren (nicht eingerechnet die Kosten für die PSA selbst)?

Die Frage kann in dieser Pauschalität nicht beantwortet werden.

19. Inwiefern kann das BMG als Auftraggeber der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie weiterer Beraterinnen und Berater von EY sicherstellen, dass sich diese bei möglicherweise kommenden Befragungen und Anhörungen nicht auch in diesem Fall wie beim Wirecard-Verfahren auf ihr angebliches Auskunftsverweigerungsrecht berufen (vgl. Handelsblatt vom 23. November 2020: „Fall Wirecard: Strittige Verschwiegenheitspflicht verunsichert EY-Prüfer“)?

Gemäß Artikel 44 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes finden die Vorschriften über den Strafprozess auf die Beweiserhebung im parlamentarischen Untersuchungsausschuss sinngemäß Anwendung. Das Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages (Untersuchungsausschussgesetz – PUAG) sieht hierzu in § 22 („Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht“) entsprechende Regelungen vor. Das Bundesministerium für Gesundheit ist an die gesetzlichen Regelungen gebunden.

20. Handelt es sich bei den 400 Millionen Stück FFP2-Masken, die an Corona-Risikopersonen abgegeben werden sollen (vgl. apotheke-adhoc vom 30. November 2020) und „aus der Bevorratung einfließen werden“, auch um KN-95-Masken vom Open-House-Verfahren, oder sind dies sämtlich Masken, die in einem anderen Verfahren von der Bundesregierung beschafft wurden, bzw. soll dazu in Kürze eine Beschaffung nur für diese FFP2-Masken stattfinden?

Die Bereitstellung von Schutzmasken an den berechtigten Personenkreis nach der Verordnung zum Anspruch auf Schutzmasken zur Vermeidung einer Infek-

tion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung) erfolgte nicht aus Beständen der Bundesbeschaffung.

21. Wie viele der angelieferten Masken haben sich bei Qualitätsprüfungen nach Ansicht der Bundesregierung und der von ihr beauftragten Dienstleister als so mangelbehaftet herausgestellt, dass sie nicht benutzbar waren (bitte nach Typ der Maske auflisten und in relativen und absoluten Zahlen angeben)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Mangelhafte Schutzmasken“ auf Bundestagsdrucksache 19/21798, hier insbesondere auf die Vorbemerkung der Bundesregierung, verwiesen. Nach derzeitigem Kenntnis- und Prüfungsstand werden über alle Beschaffungswege hinweg bis zum Ende des Jahres 2021 voraussichtlich mehr als 85 Prozent der beschafften Masken verkehrsfähig und damit für den Gesundheitssektor verwendbar sein.

22. Wie viele Rechtsstreitigkeiten wurden mit welchem Ergebnis beendet, und wie viele sind noch anhängig (bitte auch das Volumen in Euro und in Stückzahlen der verschiedenen Maskentypen angeben)?

Mit Stand vom 5. Januar 2021 wurden 16 rechtsanhängige Rechtsstreitigkeiten vor dem Landgericht Bonn durch Erledigung bzw. Klagerücknahme beendet. Zudem sind 58 Klagen beim Landgericht Bonn rechtshängig (Stand vom 5. Januar 2021). Der Streitwert der vorstehenden rechtshängigen Klagen im Open-House-Verfahren beträgt ca. 142 Mio. Euro.

23. In welcher Weise wurde sichergestellt, dass als mangelhaft erkannte und zurückgegebene Masken nicht anderweitig (z. B. im Onlinehandel an Endverbraucher oder über Apotheken) in Verkehr gebracht werden konnten bzw. können?

Die Marktüberwachung im Bereich PSA liegt in der Zuständigkeit der Länder und der auf Landesebene zuständigen Marktüberwachungsbehörden. Dies folgt für die OP-Masken aus § 26 des Medizinproduktegesetzes und für die PSA-Masken aus § 24 des Produktsicherheitsgesetzes. Eine entsprechende Sicherstellung erfolgt durch diese Behörden.

